



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

An die Regierungen

per E-Mail

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
IIB8-4135-001/15

München
08.07.2016

**Schäden an Holzdachtragwerken von Biogasfermentern in Biogasanlagen;
Handlungsempfehlungen für die Überprüfung von Holzdeckenkonstruktionen
in Biogasbehältern**

Anlage

Handlungsempfehlung H-006 Überprüfung von Holzdeckenkonstruktionen in Biogasbehältern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von mehreren Schäden an Holzdeckenkonstruktionen in Biogasbehältern wurde mit unserem Schreiben IIB8-4135-001/15 vom 30.09.2015 auf die Notwendigkeit einer Überprüfung solcher Holzdeckenkonstruktionen hingewiesen. Überprüfungen sind vor allem vor Reparatur- und Wartungsarbeiten, bei denen das eingesetzte Personal durch ein Versagen der Holzdeckenkonstruktionen gefährdet werden könnte, erforderlich.

Für die Umsetzung der Überprüfung der Standsicherheit von Holzdeckenkonstruktionen wurden von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Fachverband Biogas e.V. Handlungsempfehlungen für Betreiber, Hersteller sowie Inspektions- und Wartungspersonal erarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der ver-

schiedenen Bereiche wie Wissenschaft, Anlagenplaner, Anlagenhersteller, Gutachter, Tragwerksplaner und dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zusammen. Die Handlungsempfehlungen enthalten Hinweise, wann und wie eine Prüfung unter Praxisbedingungen erfolgen soll bzw. welche Maßnahmen unter bestimmten Umständen zu ergreifen sind.

Die Handlungsempfehlungen können direkt auf der Internetseite des Fachverband Biogas e.V. in der Rubrik Merkblätter unter http://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Merkblaetter oder über die Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bei den Veröffentlichungen zum Thema Standsicherheit unter <http://www.bauministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/standsicherheit/index.php> abgerufen werden.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, die Betreiber entsprechender Anlagen in geeigneter Form über das Vorliegen der Handlungsempfehlungen zu unterrichten.

Die Regierungen werden gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Ackermann
Ministerialrat